**Was ist zu tun bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege?**

Was ist zu tun?

Kinder sind bereits vor dem 01.03.2020 in Betreuung?

Nachweis über den Masernschutz muss bis 31. Juli 2021 vorgelegt werden.

Erfolgt kein Nachweis keine weitere Betreuung mehr möglich!

Aufnahme ab dem 1.Lebensjahr (Beginn der Eingewöhnung) ab dem 01.03.2020

Nachweis über eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität, muss vor dem ersten Betreuungstag vorgelegt werden.

Erfolgt kein Nachweis ist keine Betreuung möglich!

Aufnahme von Kindern unter dem 1. Lebensjahr ab dem 01.03.2020

Erst einmal kann das Kind so aufgenommen werden.

Je nach Alter siehe orangenes oder blaues Feld.

Erfolgt kein Nachweis ist keine Betreuung möglich!

Aufnahme ab dem2. Lebensjahr (Beginn der Eingewöhnung) ab dem 01.03.2020

Nachweis über zwei Masernschutzimpfungen oder eine Masernimmunität, muss vor dem ersten Betreuungstag vorgelegt werden.

Erfolgt kein Nachweis ist keine Betreuung möglich!

**Was ist für Sie als Tagespflegeperson zu beachten?**

Was ist zu tun?

Tagespflegeperson ist bereits vor dem 01.03.2020 im Besitz einer Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII

Nachweis über den Masernschutz muss bis 31. Juli 2021 dem Fachdienst Kindertagesbetreuung vorgelegt werden.

Erfolgt kein Nachweis ist die Tätigkeit als Tagespflegeperson untersagt.

Tätigkeitsbeginn ab dem 01.03.2020

Nachweis über den Masernschutz muss im Bewerbungsverfahren vorgelegt werden.

Erfolgt kein Nachweis ist die Tätigkeit als Tagespflegeperson untersagt.